



Der Hygieneplan

Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Hygieneverordnung des Landes Brandenburg verlangen, dass Gesundheitseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensanweisungen zur Infektionsprävention in Hygieneplänen festzulegen haben.

Der Hygieneplan ist demzufolge eine Übersicht **aller Hygienemaßnahmen** in der Zahnarztpraxis, welche zum Infektionsschutz ergriffen werden.

Folgende Bereiche sollte ein Hygieneplan in der Zahnarztpraxis beinhalten:

- Händehygiene
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Aufbereitungsverfahren im Detail
 - Risikobewertung der MP (unkritisch, semikritisch A/B, kritisch A/B)
 - Instrumentengruppen (z.B. allg. Instrumente, rotierende Instrumente, Übertragungsinstrumente)
 - maschinelle Verfahren
 - manuelle Verfahren
 - Sterilisationsverfahren - Verpackung
- Flächen und Einrichtungsgegenstände
- Zahntechnische Werkstücke/Abformungen
- Wasserführende Systeme
- Absauganlagen
- Praxiswäsche
- Abfall/Entsorgung
- Patientenbezogene Prophylaxe
 - Mundhöhlenantiseptik
 - Antibiotikaprophylaxe
 - Postexpositionsprophylaxe

Weitere Hinweise zum Hygieneplan

Die Inhalte des Hygieneplanes sind mindestens jährlich vom Praxisinhaber mit Datum und Unterschrift auf Aktualität zu prüfen.

Der Hygieneplan gehört zu den jährlichen Mitarbeiterunterweisungen und ist eine Dienstanweisung. Praxismitarbeiter sollten dies mit Datum und ihrer Unterschrift bestätigen.

Empfehlung zum Hygieneplan

Ein Rahmen-Musterhygieneplan wurde vom Deutschen Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) in Zusammenarbeit mit der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) entwickelt und wird für die Zahnarztpraxis regelmäßig aktualisiert zur Verfügung gestellt.

Dieser Rahmenhygieneplan sollte an die individuellen Praxisgegebenheiten angepasst und ausgefüllt werden.

(Ausfüllhinweise werden auf den Internetseiten DAHZ/BZÄK entsprechend gegeben)

Quellen:
DAHZ und BZÄK